



An alle Gemeinden des Kantons Zürich

1231-2014 / 438-11-2015 / JM

13. November 2015

### **Prämienübernahmen und Prämienverbilligung durch die Gemeinden: Abrechnung 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach § 23 der Verordnung zum EG KVG (VEG KVG) erstellen die Gemeinden die Abrechnungen über die ausgerichteten Prämienübernahmen an Sozialhilfebeziehende. Die Meldung der Prämienverbilligung im Bereich der Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV nach § 25 der VEG KVG erfolgt über die ZLEL-Applikation. Dabei beschränkt sich die Meldung auf die durch die Gemeinde ausbezahlten Leistungen nach altem Recht (d.h. Leistungen für 2013 oder früher). Für Gemeinden, welche die ZUSO-Applikation verwenden, sind jedoch sämtliche Prämienverbilligungsanteile über ZLEL zu melden.

In der Beilage erhalten Sie die zu verwendenden Abrechnungs- und Statistikformulare sowie einen Leitfaden pro Bereich. Gemeinden, die mit der ZUSO-Applikation arbeiten, erhalten eine abgeänderte Version des Leitfadens.

#### **1. Unterlagen für die Abrechnung 2015 und die Statistiken**

Im Bereich der **Zusatzleistungen** erhalten Sie folgende Unterlagen:

Was	Dokument	Verteiler
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"><li>Die Meldung der Prämienverbilligung 2015 im Rahmen der Ergänzungsleistungen <b>nach altem Recht</b> erfolgt über die ZLEL-Applikation. <i>ZUSO-Gemeinden melden sämtliche Durchschnittsprämien weiterhin über die Applikation ZLEL</i></li><li>Die Meldung der Prämienverbilligung 2015 im Rahmen der Beihilfe <b>nach altem Recht</b> erfolgt über die Applikation ZLEL.</li></ul>	Die Gemeinde verteilt intern den Leitfaden wie folgt: <ul style="list-style-type: none"><li>Leiter/in der Zusatzleistungen</li></ul>
Statistik	Wurden Prämienverbilligungsanteile über ZLEL gemeldet, sind die dazugehörigen Statistiken auch über die ZLEL-Applikation zu erfassen: <ul style="list-style-type: none"><li>Die Erhebung der Anzahl der Haushalte nach Grösse und Höhe des ausbezahlten Jahresbetrages 2015</li><li>Die Erhebung der Anzahl Zusatzleistungsbezüger/innen nach Alter und Geschlecht 2015.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Sozialvorsteher/in</li><li>Finanzverwalter/in</li><li>Für die Revision der Abrechnung beauftragte <b>Revisionsstelle</b></li></ul>
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"><li>Leitfaden zur Abrechnung 2015 Prämienverbilligung für Zusatzleistungsbezüger/innen.</li><li>Kontenplan</li></ul>	



Im Bereich der **Sozialhilfe** erhalten Sie folgende Unterlagen

Was	Dokument	Verteiler
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"><li>Formular zur Meldung der Prämienübernahme 2015 für Sozialhilfeempfänger/innen. Die Gesundheitsdirektion hat wie im Vorjahr für jede Gemeinde ein individuelles Abrechnungsformular erstellt, auf welchem der Korrekturbetrag aus der KVG-Revision der Abrechnung 2014 bereits eingetragen worden ist.</li></ul>	Die Gemeinde verteilt intern sämtliche Dokumente wie folgt: <ul style="list-style-type: none"><li>Fürsorgesekretär/in</li><li>Sozialvorsteher/in</li><li>Finanzverwalter/in</li><li>Für die Revision der Abrechnung beauftragte <b>Revisionsstelle</b></li></ul>
Statistik	<ul style="list-style-type: none"><li>Formular zur Erhebung der Anzahl der Haushalte nach Grösse und Höhe des ausbezahlten Jahresbetrages 2015</li><li>Formular zur Erhebung der Anzahl Sozialhilfebezüger/innen nach Alter und Geschlecht 2015</li></ul>	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"><li>Leitfaden zur Abrechnung 2015 Prämienübernahme für Sozialhilfeempfänger/innen</li><li>Kontenplan</li></ul>	

Im Bereich der **Verlustscheine** erhalten Sie folgende Unterlagen:

Was	Dokument	Verteiler
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"><li>Formular zur Meldung der Erlöse 2015 aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine. Die Gesundheitsdirektion hat wie im Vorjahr für jede Gemeinde ein individuelles Abrechnungsformular erstellt, auf welchem der Korrekturbetrag aus der KVG-Revision der Abrechnung 2014 bereits eingetragen worden ist.</li></ul>	Die Gemeinde verteilt intern sämtliche Dokumente wie folgt: <ul style="list-style-type: none"><li>Verantwortliche Person für Verlustscheine</li><li>Sozialvorsteher/in</li><li>Finanzverwalter/in</li><li>Für die Revision der Abrechnung beauftragte <b>Revisionsstelle</b></li></ul>
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"><li>Leitfaden zur Abrechnung 2015 der Erlöse aus der Bewirtschaftung von Verlustscheinen</li><li>Kontenplan</li></ul>	

#### Hilfsdatei für kleinere Gemeinden bei der Abrechnung und Statistik

Für die Gemeinden, welche über keine EDV-Applikation zur Abrechnung und zur Statistik-erstellung verfügen, bietet die Gesundheitsdirektion auf ihrer Homepage auf der verdeckten Seite <http://www.gd.zh.ch/gemeinden> (Benutzername: zh\_gdsec ; Kennwort: Y1ct4q5t) eine Excel-Hilfsdatei zum Herunterladen an.



### Termine für die Abrechnung und die Statistiken:

Prämienverbilligung im Rahmen der <b>Zusatzleistungen *</b>	<b>11. Dezember 2015</b>
Prämienübernahme für <b>Sozialhilfe bzw. für Verlustscheine</b>	<b>28. Februar 2016</b>

\* über die ZLEL-Applikation

Sämtliche Papierformulare müssen der **Gesundheitsdirektion, Herrn J. Mingot, Abteilung Controlling & Logistik, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich**, eingereicht werden.

In den Abrechnungen und Statistiken müssen die anlässlich der internen Kontrolle festgestellten Fehler bereits behoben sein, dies noch im Rechnungsjahr 2015. Die Gemeinden müssen deshalb genügend Zeit zur Berichtigung der bei der internen Kontrolle festgestellten Fehler vorsehen. Das Prüfprogramm zwecks der internen und externen Kontrolle wird ab Ende November 2015 auf folgender Internet-Seite: [www.gd.zh.ch/gemeinden](http://www.gd.zh.ch/gemeinden) (Benutzername: zh\_gdsec; Kennwort: Y1ct4q5t) abrufbar sein.

## 2. Aktenaufbewahrung

Um Nachkontrollen der Abrechnungen bzw. der Revision zu ermöglichen, müssen alle Akten in Bezug auf die erbrachten Leistungen (Detaillisten, Policen usw.) mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Massnahme ist kongruent mit der erforderlichen Bestätigung der Revisoren im Revisionsbericht, wonach die Revisionsunterlagen während drei Jahren aufbewahrt werden.

## 3. Revision

### 3.1 Höhere Verbindlichkeit des Prüfprogramms der Gesundheitsdirektion ab Revision der Abrechnung 2015

Das Prüfprogramm der Gesundheitsdirektion legt u.a. die wichtigen zu prüfenden Bereichen der Spezialrevision fest. Dieses wurde aber bisher lediglich als Hilfsinstrument ohne verbindlichen Charakter verstanden. Nun entstehen Abrechnungsfehler typischerweise an Schnittstellen. Eine Prüfung dieser Schnittstellen ist relativ komplex und entsprechend ressourcen- und kostenintensiv. Die Gefahr besteht daher, dass diese problematischen Bereiche unterschiedlich tief geprüft werden, was den Wettbewerb unter den konkurrierenden Revisionsstellen verzerren würde. Auch die Qualität der revidierten Abrechnungen würde darunter leiden. Im Sinn der Qualitätssicherung wird die Gesundheitsdirektion deshalb gewisse Prüfhandlungen im Prüfprogramm insbesondere in den Schnittstellen-Bereichen als obligatorisch erklären. Dabei wird die Gesundheitsdirektion auch die erforderliche Prüfungstiefe- bzw. -umfang in ihrem Prüfprogramm festlegen.



### **3.2. Höhere Verbindlichkeit des Mindestinhalts im Revisionsbericht und Erweiterung der Berichterstattung**

Die Vorgaben zum Mindestinhalt des Revisionsberichts, die zu verwendende Beilage 1 sowie das Prüfprogramm werden wie letztes Jahr **bis Ende Dezember 2015** auf folgender verdeckten Adresse zur Verfügung stellen: [www.gd.zh.ch/gemeinden](http://www.gd.zh.ch/gemeinden) (Benutzername: zh\_gdsec; Kennwort: Y1ct4q5t).

Bei den erforderlichen Prüfbestätigungen hat die Gesundheitsdirektion in der Vergangenheit abweichende Formulierungen gegenüber der sich in der weisenden Notiz „Erforderliche Angaben im Revisionsbericht zur KVG-Abrechnung 20xx“ befindenden Version toleriert. Die Erfahrungen zeigen aber, dass Prüfbestätigungen zum Teil zu stark abgeändert bzw. vereinfacht wurde, so dass deren Aussagekraft verringert wurde. Zukünftig ist die Formulierung der Prüfbestätigung **unverändert und vollständig** zu übernehmen.

Da die Gesundheitsdirektion einen Teil der im Prüfprogramm beschriebenen Prüfhandlungen als zwingend erklären wird (vgl. 3.1 oben), wird sich die Anzahl der erforderlichen Prüfbestätigungen im Revisionsbericht entsprechen erhöhen.

### **3.3. Revisionsqualität**

Die Bundesstelle hat die Gesundheitsdirektion angewiesen, sie über die einzelnen Unzulänglichkeiten bei der Revision zu orientieren. In diesem Zusammenhang werden im Revisionsbericht enthaltene Vorbehalte bezüglich der Qualität der Revision zu einer Nachkontrolle auf Kosten der Gemeinde bzw. zu einer Zahlungsverzögerung führen.

### **3.4. Revision durch die Rechnungsprüfungskommission**

Bei der Revision der Abrechnung der Prämienübernahmen handelt es sich um eine finanztechnische Revision. In der Folge darf die Rechnungsprüfungskommission die Revision der Abrechnung nur vornehmen, wenn sie über die entsprechende Fachkunde verfügt und unabhängig ist (gemäss §§ 34 – 35a der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26.09.1984). Da für die Revision auch viel Wissen und Erfahrungen in den geprüften Fachbereichen benötigt werden, empfehlen wir, die Abrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

### **3.5. Sanktionen bei Mängeln bezüglich Durchführung der Revision bzw. fehlenden oder unvollständigen Prüfbestätigungen im Revisionsbericht**

Der Kanton Zürich gibt jährlich insgesamt 375 Mio. für Prämienübernahmen aus. Angesichts dieser Betragshöhe ist sicherzustellen, dass die Revision der Abrechnungen der Gemeinden qualitativ einwandfrei ist. Falls die Gesundheitsdirektion Mängel der Revision feststellen würde, z.B. aufgrund von fehlenden Prüfbestätigungen, behält sich die Gesundheitsdirektion vor, korrigierende Massnahmen zu treffen. Diese schliessen eine Sistierung der Rückerstattung bis zur Nachreichung der Prüfbestätigung oder, gestützt auf § 23 Abs. 3



VEG KVG, bei erheblichen Mängeln in der Durchführung der Revision sogar Subventionskürzungen im Rahmen der Rückerstattung der Abrechnung 2016 ein.

#### **3.4. Termin für den Revisionsbericht: Ende April 2016**

Wie letztes Jahr erwarten wir, dass die Gemeinden den Revisionsbericht soweit möglich bis Ende April 2016 der Gesundheitsdirektion einreichen. Denn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine Berichtigung der vom technischen Kontrollorgan bzw. von der RPK beanstandeten Abrechnungen oder Statistiken relativ viel Zeit beansprucht. Die beauftragte Revisionsstelle kann jedoch im Einvernehmen mit der Gemeinde ein Gesuch zur Fristverlängerung beantragen. Das Gesuch muss begründet und bei der Gesundheitsdirektion bis Ende April 2016 eingetroffen sein.

Freundliche Grüsse

Mosimann Christoph

Abteilungsleiter Controlling & Logistik

Beilagen: erwähnt

Kopien an:

- Sozialamt des Kantons Zürich
- Finanzkontrolle des Kantons Zürich
- Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA ZH)